

9. Umlage Arbeitsmittel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Schulkonferenz hat beschlossen, dass der Beitrag der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten zur Finanzierung von Arbeitsmitteln und Übungsmaterial bzw. der Toilettenaufsicht folgende Höhe betragen:

	Material	Gesamtbetrag
Teilzeitklassen ½-jährig, Berufspraktikantinnen und -praktikanten, 1-tägige Klassen der Ausbildungsvorbereitung	5,-- €	5,-- €
Teilzeitklassen, Fachschule für Technik	8,-- €	8,-- €
Vollzeitklassen	10,-- €	10,-- €
SGB II Empfänger	---	---

Bitte sammeln Sie den entsprechenden Beitrag in Ihrer Klasse ein und zahlen Sie ihn klassenweise bei Herrn Strathmann bis zum 01. Dezember ein.

Zu Ihrer Information:

1) Rechtsgrundlage

Die Umlagefinanzierung ist durch folgende Rechtsgrundlagen abgesichert:

Nach § 9 der Landesverfassung NRW besteht zwar Schulgeldfreiheit sowie Lehr- und Lernmittelfreiheit.

Im Runderlass „Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit“ (BASS 16-01 Nr. 5) werden Lernmittel als Schulbücher und andere Medien definiert. Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden, zählen nicht zu den Lernmitteln.

Hierzu zählen insbesondere:

- Schreib- und Zeichenpapier aller Art
- Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art
- Elektronische Datenträger oder Papier, die bzw., dass die Schule zentral beschafft
- und den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung von Unterrichtsergebnissen aushändigt.
- sonstige Arbeitsmittel

Solches Gebrauchs- und Übungsmaterial ist erforderlichenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Erziehungsberechtigten zu beschaffen.

Wenn in der Schule ein Beitrag zu den Kopierkosten für Lernmittel gesammelt wird, so handelt es sich um eine freiwillige Sammlung. Voraussetzung dafür ist, dass die Schulkonferenz der Schule dies beschließt.

2) Beschlüsse der Schulkonferenz

Beschluss der Schulkonferenz, zuletzt am 27.05.2021